

**Erste Änderungssatzung vom 15. Juni 2020
zur Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr vom 26. Februar 2018**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihre Sitzung am 15. Juni 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen.

ARTIKEL 1

§ 2 Besondere Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Förderung der Jugendfeuerwehr

wird dahingehend geändert, dass in Absatz 4 der Inhalt des auf Satz 3 folgenden 2. Stabstriches einschließlich der Fußnote wie folgt neu gefasst wird:

- Nachweis eines Mindestvolumens bei Erwachsenen in den letzten 12 Monaten von 40 Stunden Dienstzeit¹ in der Einsatzabteilung

ARTIKEL 2

§ 3 Vergünstigungen als gesonderte Anerkennung

wird dahingehend geändert, dass der unter a) ausgeführte freie Eintritt in das Stadtbad für eine Familienkarte von 2 Erwachsene + 2 Kinder für je einen Tag auf 2 Erwachsene + 3 Kinder angehoben wird.

ARTIKEL 3

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 16. Juni 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

¹ Die Dienstzeit richtet sich nach den Vorgaben des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und der diesbezüglichen Verwaltungsvorschrift. Tätigkeiten als Betreuer innerhalb der Jugendfeuerwehr und deren Ausbildungslager werden anerkannt, soweit sie vom jeweiligen Ausbildungsplan und dem anerkannten Betreuerschlüssel gedeckt sind.

Der anerkannte Betreuerschlüssel für das Ausbildungslager beträgt:

Kinder- u. Jugendgruppe in einer Stärke bis zu 16

bis zu 2 Betreuer

Kinder- u. Jugendgruppe bis zu 24

bis zu 3 Betreuer

Kinder- u. Jugendgruppe über 24

bis zu 4 Betreuer